

Verfahrensabsprachen

zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Deutschen Rentenversicherung Bund, Der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und den Bundesländern (vertreten durch das ASMK-Vorsitzland Baden-Württemberg) zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

- BMAS und Leistungsträger¹ verständigen sich darauf, möglichst unbürokratische Verfahren zur Umsetzung des SodEG zu etablieren. Im Vordergrund muss stehen, den sozialen Dienstleistern, die aufgrund der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet sind, zeitnah die erforderliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren zur Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG umfasst die folgenden Verfahrensschritte:
 1. Vorlage der abstrakt-allgemeinen Erklärung des antragstellenden sozialen Dienstleisters bei dem Leistungsträger über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise gemäß § 1 SodEG.
 2. Vorlage der Erklärung des antragstellenden Dienstleisters bei dem Leistungsträger, dass der antragstellende soziale Dienstleister durch die Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise unmittelbar oder mittelbar in seinem Betrieb, der Ausübung, der Nutzung oder der Erreichbarkeit von Angeboten beeinträchtigt ist (§ 2 Satz 3 SodEG).
 3. Prüfung durch den Leistungsträger, ob zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Beeinträchtigungen durch die Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise (16. März 2020) ein Rechtsverhältnis, z B. eine vertragliche Beziehung, zwischen sozialem Dienstleister und einem Leistungsträger vorlag.

¹ Die bisherigen „Leistungsträger“ nach § 12 SGB I sind im Bereich der Bundesverwaltung für die Durchführung des SodEG zuständig. Im Bereich der landeseigenen Verwaltung sind hingegen die zuständigen Behörden von den Ländern nach § 5 Satz 1 SodEG zu bestimmen.

4. Berechnung und Auszahlung des Zuschusses nach § 3 SodEG durch den Leistungsträger.
 5. Frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung prüft der Leistungsträger die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG.
- Die Anträge und Erklärungen nach dem SodEG sind an die jeweils zuständigen Leistungsträger zu richten. Grundsätzlich ist jeder Leistungsträger für die Bearbeitung und Bewilligung der eingehenden Anträge nach dem SodEG selbst verantwortlich; insoweit gilt das Verwaltungsverfahren des Leistungsträgers. Den Leistungsträgern bleibt es unbenommen, sich untereinander über Verfahrenserleichterungen zu verständigen oder Dritte mit der Ausführung des SodEG zu betrauen.
 - Die Leistungsträger verständigen sich darauf, dass im Rahmen der Verfahrensschritte 1 und 2 eine Glaubhaftmachung zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen ausreichend ist. Hierfür wurde das als Anlage beigefügte Erklärungsformular entwickelt, das insbesondere die einzubringenden Sachmittel, Personal und Räumlichkeiten erfasst. Darin hat der antragstellende soziale Dienstleister anzugeben, welche dieser Mittel er in welcher Art zur Hilfe bei der Krisenbewältigung im Sinne des § 1 SodEG zur Verfügung stellen kann. Eine konkrete Überprüfung dieser Angaben erfolgt in der Regel nicht.
 - Gibt ein sozialer Dienstleister bei der Antragstellung Hilfsangebote im Sinne des § 1 SodEG an, die er bei seiner Heranziehung zur Hilfe nicht erfüllt, entfällt die Grundlage der Zuschussbewilligung nach dem SodEG. Wird dem zuschussgewährenden Leistungsträger dies bekannt, kann der laufende Zuschuss gestoppt oder verringert werden. In Betracht kommt auch eine Rücknahme bzw. Aufhebung des den Zuschuss bewilligenden Verwaltungsakts; in diesem Fall sind bereits geleistete Zuschüsse zurückzuerstatten.
 - Die BA plant, die sozialen Dienstleister zu verpflichten, die von ihnen unterbreiteten Einsatzmöglichkeiten auf einer Plattform zu veröffentlichen. Auch die anderen Leistungsträger sollen Gelegenheit erhalten, ihre sozialen Dienstleister zur Einstellung ihrer Angebote zu verpflichten. In den Bewilligungsbescheid der Leistungsträger soll eine entsprechende Auflage aufgenommen werden.
 - Die Leistungsträger regen an, dass in den Fällen, in denen ein sozialer Dienstleister zu mehreren Leistungsträgern in Rechtsbeziehungen im Sinne des § 2 SodEG steht, seine in den Verfahrensschritten 1 und 2 zu machenden Angaben nur gegenüber einem Leistungsträger zu erklären sind. Die weiteren Leistungsträger, sollen das Prüfergebnis des erstangegangenen Leistungsträgers zu den Verfahrensschritten 1

und 2 anerkennen. Es erfolgt keine aktive Datenübermittlung von einem Leistungsträger zum anderen. Allerdings soll der erstangegangene Träger dem antragstellenden sozialen Dienstleister bescheinigen, dass er die Verfahrensschritte 1 und 2 geprüft und bejaht hat. Diese Bescheinigung ist auch in dessen Bewilligung des Zuschusses zu sehen, da hier bereits alle Voraussetzungen geprüft wurden. Es liegt im Benehmen des Antragstellers wann und gegenüber wem er zuerst einen Antrag auf Zuschussgewährung stellt.

- BMAS und Leistungsträger verständigen sich auf den 16. März 2020 als konkretes Datum für den Eintritt der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 SodEG. Am 16. März 2020 veröffentlichten die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Länder Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland.
- Über die Umsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG verständigen sich BMAS und Leistungsträger zu einem späteren Zeitpunkt.